

§ 4 Bgld. SKV Überwachung, Kosten

Bgld. SKV - Burgenländische Stromkennzeichnungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten haben auf Verlangen der Behörde innerhalb angemessener Frist die gemäß § 3 erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorzulegen.

(2) Kosten, die den Stromhändlern und sonstigen Lieferanten aufgrund der Kennzeichnung entstehen, sind von ihnen selbst zu tragen.

In Kraft seit 01.02.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at